

# **Satzung**

## der Großen Kreisstadt Marienberg über die Erhebung einer Gästetaxe (Gästetaxe-Satzung)

vom 04.09.2023

zuletzt geändert mit der 1. Änderungssatzung vom 12.03.2024

Inhalt:

- § 1 Erhebung einer Gästetaxe
- § 2 Gästetaxepflichtige
- § 3 Maßstab und Satz der Gästetaxe
- § 4 Befreiung von der Gästetaxepflicht
- § 5 Ermäßigung der Gästetaxe
- § 6 Gästekarte
- § 7 Entstehung und Fälligkeit der Gästetaxe
- § 8 Meldepflicht
- § 9 Einzug und Abführung der Gästetaxe
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Inkrafttreten

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Art.17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) sowie der §§ 2, 6 Abs. 2, Satz 2 und 34 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Marienberg am 04.09.2023 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Erhebung einer Gästetaxe**

- (1) Die Große Kreisstadt Marienberg erhebt zur Deckung ihrer besonderen Kosten, die ihr
  1. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu touristischen Zwecken bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen,
  2. für die zu touristischen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen und
  3. für die, gegebenenfalls auch im Rahmen eines überregionalen Verbunds, den Abgabepflichtigen eingeräumte Möglichkeit der kostenlosen oder ermäßigten Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs und anderer Angeboteentstehen, eine Gästetaxe.  
Sie wird unabhängig davon erhoben, ob und in welchem Umfang die zur Verfügung gestellten Einrichtungen, Anlagen, Veranstaltungen und Vergünstigungen tatsächlich in Anspruch genommen werden. Zu den Kosten im Sinne des Satzes 1 zählen auch die Kosten, die einem Dritten entstehen, dessen sich die Stadt bedient, soweit sie dem Dritten von der Stadt geschuldet werden.
- (2) Die Erhebung von Benutzungsgebühren und sonstigen Entgelten für öffentliche Einrichtungen und Veranstaltungen bleibt unberührt.

### **§ 2 Gästetaxepflichtige**

- (1) Gästetaxepflichtig sind natürliche Personen, die in der Stadt Unterkunft nehmen, aber nicht Einwohner der Stadt sind. Unterkunft im Stadtgebiet nimmt auch, wer in Wohnwagen, Zelten, Fahrzeugen und dergleichen untergebracht ist.
- (2) Gästetaxepflichtig nach Maßgabe des Abs. 1 sind auch natürliche Personen, die aus beruflichen Gründen in der Stadt Unterkunft nehmen. Nicht gästetaxepflichtig sind hingegen Einwohner, die in der Stadt arbeiten, in Ausbildung stehen oder ein Studium absolvieren und zu diesem Zweck eine Nebenwohnsitz begründen.
- (3) Nicht gästetaxepflichtig sind natürliche Personen, die in der Stadt zum vorübergehenden Besuch ohne Zahlung eines Entgelts Unterkunft nehmen, wenn dies als sozialadäquat anzusehen ist, insbesondere bei Verwandtschaftsbesuchen.

### **§ 3 Maßstab und Satz der Gästetaxe**

- (1) Die Gästetaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag 2,10 € (inklusive der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer). Ankunfts- und Abreisetag werden als ein Tag berechnet.

### **§ 4 Befreiung von der Gästetaxepflicht**

- (1) Von der Gästetaxepflicht sind befreit:
  1. Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres,
  2. Teilnehmer an Schulfahrten und deren Begleiter,
  3. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, wenn die Notwendigkeit der Begleitung durch amtsärztliche Bescheinigung, Schwerbehindertenausweis oder Rentenbescheid nachgewiesen wird,

4. Kranke, die ihre Unterkunft nicht verlassen können, nachdem der Betroffene die Dauer der Verhinderung durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nachgewiesen hat; das Zeugnis ist dem Vorlegenden nach Einsichtnahme zurückzugeben,
  5. jede weitere Person einer Familie, wenn für drei Familienmitglieder eine volle (§ 3 Abs. 1) oder ermäßigte (§ 5 Abs. 1) Gästetaxe entrichtet wird;  
Als Mitglieder einer Familie gelten Angehörige im Sinne von § 15 der Abgabenordnung.
  6. Inhaber von Wochenendhäusern, Datschen, Lauben und vergleichbaren Baulichkeiten, die so ausgestattet sind, dass sie einer Wohnnutzung zugänglich sind.
- (2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Gästetaxepflicht sind, sofern sie nicht offensichtlich vorliegen, durch Vorlage eines geeigneten Nachweises zu bestätigen. Der Nachweis ist dem Betroffenen nach Einsichtnahme zurückzugeben

### **§ 5 Ermäßigung der Gästetaxe**

- (1) Die Gästetaxe wird um 50 v. H. ermäßigt für:
1. Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung mindestens 50 v. H. beträgt, wenn der Grad der Behinderung durch amtsärztliche Bescheinigung, Schwerbehindertenausweis oder Rentenbescheid nachgewiesen wird,
  2. Schüler, Studenten und Auszubildende vom 16. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr.
- (2) Beim Zusammentreffen mehrerer Ermäßigungsgründe nach Abs. 1 wird nur eine Ermäßigung gewährt.
- (3) Die Voraussetzungen für die Ermäßigung der Gästetaxe sind, sofern sie nicht offensichtlich vorliegen, durch Vorlage eines geeigneten Nachweises zu bestätigen. Der Nachweis ist dem Betroffenen nach Einsichtnahme zurückzugeben.

### **§ 6 Gästekarte**

- (1) Jede Person, die aufgrund ihrer Unterkunftnahme in der Stadt der Gästetaxepflicht unterliegt, hat Anspruch auf eine Gästekarte. Dies gilt auch für Personen, die nach § 4 von der Zahlung der Gästetaxe befreit sind.  
Die Gästekarte ist nicht übertragbar. Die Gästekarte enthält
- die Nummer der Gästekarte,
  - den Beherbergungsbetrieb,
  - den Namen und Vornamen des Gästekarteninhabers sowie
  - den An- und Abreisetag.
- (2) Die Gästekarte berechtigt in dem angegebenen Zeitraum einschließlich des An- und des Abreisetages zur kostenfreien oder ermäßigten Nutzung von bestimmten öffentlichen und privaten Einrichtungen, Anlagen, Angeboten und Veranstaltungen innerhalb und außerhalb des Stadtgebiets. Sie ist auf Verlangen vorzulegen. Die Leistungen werden dem Gast mit Aushändigung der Gästekarte in geeigneter Weise bekannt gegeben.

### **§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Gästetaxe**

- (1) Die Gästetaxeschuld entsteht in den Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 Satz 1 mit dem Tag des Eintreffens in der Stadt.
- (2) Die Gästetaxe wird zur Zahlung fällig am letzten Aufenthaltstag in der Stadt. Die Gästetaxe ist beim Quartiergeber zu entrichten.

## **§ 8 Meldepflicht**

- (1) Wer gästetaxepflichtige Personen nach § 2 beherbergt oder einen Campingplatz betreibt, ist verpflichtet, bei ihm verweilende ortsfremde Personen unverzüglich anzumelden und hat dafür grundsätzlich das Meldesystem AVS (elektronische Gästetaxe) zu nutzen.
- (2) Wer als gästetaxepflichtige Person bei einem Beherbergungsbetrieb oder einer sonstigen Einrichtung im Sinne des Abs. 1 übernachtet, hat am Tag seiner Ankunft den Meldevordruck richtig und vollständig auszufüllen und handschriftlich zu unterschreiben. Der Inhaber des Betriebes hat die vorgeschriebenen Meldevordrucke bereitzuhalten und darauf hinzuwirken, dass die von ihm aufgenommenen gästetaxepflichtigen Gäste diese Pflichten erfüllen.
- (3) Meldungen nach dieser Satzung sind grundsätzlich regelmäßig online über das elektronische Meldesystem AVS und unter Verwendung der von der Stadt bereitgestellten Vordrucke vorzunehmen. Sollte in begründeten Ausnahmefällen keine Möglichkeit bestehen, die Meldungen online auszufüllen, dürfen ausnahmsweise die manuellen, handschriftlich auszufüllenden Vordrucke genutzt werden, die den Beherbergern von der Stadt zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall ist eine Mehrfertigung des Meldescheins der Stadt zur Abrechnung monatlich zuzuleiten.
- (4) Das Original des Meldescheins ist vom Tag der Anreise der beherbergten Person an ein Jahr aufzubewahren und innerhalb drei Monaten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten.
- (5) Die Gästetaxesatzung muss für jeden Gast zur Einsichtnahme in der Beherbergungseinrichtung oder bei dem für die Gästetaxeerhebung beauftragten Personenkreis vorliegen.
- (6) Die Erfüllung der allgemeinen Meldepflichten nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) bleibt von den Regelungen nach Abs. 1 bis 4 unberührt.

## **§ 9 Einzug und Abführung der Gästetaxe**

- (1) Der in § 8 Abs. 1 genannte Personenkreis hat die Gästetaxe von den gästetaxepflichtigen Personen einzuziehen und innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung durch die Stadt an diese per Überweisung abzuführen oder aber in Ausnahmefällen lt. § 8 Abs. 3 monatlich bis zum zehnten Werktag des Folgemonats an die Stadt abzuführen. Die gewährten Gästeübernachtungen und die vereinnahmten Beträge im Einzelnen werden bei Verwendung des Meldesystems AVS automatisch zusammengefasst und bei der Tourist-Information dargestellt. Dies gilt auch, sofern der Betrieb keine Personen beherbergt hat. Falls in begründeten Ausnahmefällen eine papiergebundene Abrechnung erfolgt, wird dies anhand Vorlage der Meldescheindurchschläge abgerechnet. In diesem Fall hat eine Fehlanzeige („Null-Meldung“) durch den Beherberger zu erfolgen.
- (2) Wenn die Gästetaxe in dem Entgelt enthalten ist, dass die Reisetilnehmer an ein Reiseunternehmen zu entrichten haben, ist die Gästetaxe durch das Reiseunternehmen einzuziehen und nach Ankunft unverzüglich an die Quartiergeber im Sinne von § 8 Abs. 1 abzuführen. Der weitere Vollzug entsprechend § 9 Abs. 1 obliegt dem Quartiergeber.
- (3) Die Abrechnungen sind im Regelfall EDV-gestützt über das Meldesystem AVS oder in begründeten Ausnahmefällen unter Verwendung der von der Stadt bereitgestellten amtlichen Vordrucke vorzunehmen. Überprüfungen sind durch die Stadt auf elektronischem Wege sowie papiergebunden möglich.
- (4) Die Aufbewahrung und Abrechnung der Gästetaxe hat getrennt vom Betriebsvermögen zu erfolgen. Dies gilt sowohl für die Kassen- als auch für die Kontoführung.
- (5) Der mit dem Einzug und der Abrechnung beauftragte Personenkreis haftet gegenüber der Stadt für die Einziehung und Abführung der Gästetaxe nach Maßgabe der vorliegenden Satzung.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  1. als Personen gegen Entgelt Beherbergender oder als Betreiber eines Campingplatzes entgegen § 8 Abs. 1 und Abs. 3 bei ihm verweilende ortsfremde Personen nicht sofort am Tag der Ankunft bei der Stadt bereitgestellten Vordruckes oder im elektronischen Meldesystem AVS der Stadt anmeldet,
  2. als Gästetaxepflichtiger entgegen § 8 Abs. 2 nicht am Tag seiner Ankunft den von der Gemeinde bereitgestellten Vordruck richtig und vollständig ausfüllt und unterschreibt,
  3. als für ein Reiseunternehmen verantwortlich Handelnder entgegen § 9 Abs. 1 und 2 die Gästetaxe nicht unverzüglich nach Ankunft an den Quartiergeber abführt, obwohl die Gästetaxe in dem Entgelt enthalten ist, das die Reisetilnehmer an das Reiseunternehmen zu entrichten haben,
  4. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 die Gästetaxe von den gästetaxepflichtigen Personen nicht einzieht,
  5. entgegen § 9 Abs. 1 die eingezogene Gästetaxe nicht innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung der Stadt an diese per Überweisung abführt oder in Ausnahmefällen bei zugelassener papiergebundener Abrechnung die Gästetaxe nicht anhand der Vorlage der Meldescheindurchschläge bei der Stadt spätestens bis zum zehnten Werktag des Folgemonats bei der Stadt abrechnet,
  6. entgegen § 9 Absatz 4 die Gästetaxe sowohl bei der Kassen- als auch bei der Kontoführung nicht getrennt vom Betriebsvermögen aufbewahrt und abrechnet und es dadurch ermöglicht, eine Gästetaxe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.
- (3) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 6 Absatz 1 sowie Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 SächsKAG und nach sonstigen unmittelbar geltenden gesetzlichen Tatbeständen bleibt unberührt.

## **§ 11 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Großen Kreisstadt Marienberg über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxe-Satzung) vom 16.09.2013 außer Kraft.

Marienberg, den 05.09.2023

André Heinrich  
Oberbürgermeister